

# DEUTSCH-RUMÄNISCHES WIRTSCHAFTSABKOMMEN VOM 23. MÄRZ 1939

## **Artikel 1.**

Über die Zusammenarbeit der vertragschließenden Teile wird in Ergänzung der bestehenden Regelung des deutsch-rumänischen Wirtschaftsverkehrs ein mehrjähriger Wirtschaftsplan aufgestellt, bei dem der Ausgleich des gegenseitigen Wirtschaftsverkehrs grundsätzlich erhalten bleiben soll. Der Wirtschaftsplan soll auf der einen Seite die deutschen Einfuhrbedürfnisse befriedigen und auf der anderen Seite den Entwicklungsmöglichkeiten der rumänischen Erzeugung und den inneren rumänischen Bedürfnissen sowie den Notwendigkeiten des rumänischen Wirtschaftsverkehrs mit anderen Ländern Rechnung tragen.

Der Wirtschaftsplan soll sich insbesondere erstrecken auf:

1.a) Die Entwicklung und Lenkung der rumänischen landwirtschaftlichen Erzeugung. Hierbei soll nach zuvorigem Erfahrungsaustausch der beiderseitigen in Frage kommenden Stellen auch der Anbau neuer und die Vermehrung bereits angebaute landwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere von Futtermitteln, Ölsaaten und Faserpflanzen in Angriff genommen werden.

b) Die Entwicklung bestehender und die Gründung neuer landwirtschaftlicher Industrien und Veredelungsbetriebe.

2. a) Die Entwicklung der rumänischen Holz- und Forstwirtschaft.

b) Die Gründung holzwirtschaftlicher Betriebe und Industrien, soweit diese im Hinblick auf 2. a) erforderlich erscheint.

3. a) Die Lieferung von Maschinen und Anlagen für Bergbaubetriebe in Rumänien.

Die Gründung von gemischten deutsch-rumänischen Gesellschaften zur Erschließung und Verwertung von Kupferschwefelkies in der Dobrudscha, von Chromerzen im Banat, von Manganerzen in der Gegend von Vatra Dornei-Rosteni; ebenfalls soll die Verwertung von Bauxitvorkommen und gegebenenfalls der Aufbau einer Aluminiumindustrie geprüft werden.

4. Die Gründung einer gemischten Deutsch-rumänischen Gesellschaft, die sich mit der Erforschung von Mineralöl und der Durchführung eines Bohr- und Verarbeitungsprogramms befassen soll.

5. Die Zusammenarbeit auf industriellem Gebiet.

6. Die Schaffung von Freizonen, in denen Industrie- und Handelsunternehmungen errichtet werden sollen, und die Anlage von Lagern und Umschlageneinrichtungen für die deutsche Schifffahrt in diesen Freizonen.

7. Die Lieferung von Kriegsgerät und Ausrüstungsgegenständen für die rumänische Armee, Marine, Luftwaffe und die Rüstungsindustrie.

8. Den Ausbau des Verkehrs- und Transportwesens, des Straßennetzes und der Wasserwege.

9. Errichtung von Betrieben der öffentlichen Hand.

10. Das Zusammenwirken deutscher und rumänischer Banken im Interesse beider Länder, insbesondere zur Finanzierung der einzelnen Geschäfte.

#### **Artikel 2.**

Mit der Durchführung dieses Vertrages werden die auf Grund des Artikels 32 des Niederlassungs-, Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Rumänien vom 23. März 1935 eingesetzten Regierungsausschüsse beauftragt.

#### **Artikel 3.**

Die Regierungsausschüsse werden sich jeweils von ihren Absichten, die im Sinne dieses Vertrages liegen, in Kenntnis setzen. Sie entscheiden über die Ausführung der einzelnen Vorhaben. Die beiden Regierungen werden den Wirtschaftsorganisationen und Firmen, die mit der Vorbereitung und Durchführung der in Artikel 1 bezeichneten Vorhaben befaßt werden, die erforderliche Unterstützung gewähren und die Ausführung der von den Regierungsausschüssen gebilligten Vorhaben durch Erteilung der Genehmigungen erleichtern, die gesetzlich notwendig sind.

#### **Artikel 4.**

Die in Durchführung dieses Vertrages zu leistenden Zahlungen von Deutschland nach Rumänien und umgekehrt erfolgen nach den für den deutsch-rumänischen Zahlungsverkehr allgemein geltenden Bestimmungen. Die Regierungsausschüsse können vereinbaren, daß ein Prozentsatz des Erlöses der in Artikel I Ziffer 7-9 vorgesehenen, sowie sonstiger Warenlieferungen für Kapitalbeteiligungen und für Finanzierungen der in Artikel 1 bezeichneten Vorhaben verwendet wird.

#### **Artikel 5.**

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden. Er tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der sobald als möglich in Berlin erfolgen soll, in Kraft. Die vertragschließenden Teile werden den Vertrag bereits mit dem Tage der Unterzeichnung vorläufig anwenden.

Der Vertrag bleibt bis zum 31. März 1944 in Kraft. Wird er nicht ein Jahr vor diesem Zeitpunkt gekündigt, so gilt er als auf unbestimmte Zeit verlängert. Er kann dann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Unterzeichnet in Bukarest in deutscher und rumänischer Sprache, je zwei Urschriften am 23. März 1939.

Fabricius      Gafencu  
Wohltat        Bujoiu

[Quelle: Monatshefte für Auswärtige Politik 6 (1939), S.271-373.]